

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 3/2007**  
 (60. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 15. März 2007

## INHALT

**I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

**Fakultäten**

Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - der Technischen Universität Berlin vom 9. März 2005 .....	31
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - der Technischen Universität Berlin vom 9. März 2005 .....	39



# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Studienordnung für den Studiengang Architektur (Master) der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - der Technischen Universität Berlin

Vom 9. März 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 5 - Studien- und Lehrformen
- § 6 - Studienorganisation
- § 7 - Praktische Tätigkeit
- § 8 - Studienberatung
- § 9 - In-Kraft-Treten

#### § 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Masterstudienganges Architektur an der Technischen Universität Berlin.

#### § 2 - Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Architektur an der TU Berlin ist ein Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Leistung im Studiengang Architektur sowie eine mindestens 18-wöchige praktische Tätigkeit gem. § 7. Zugelassen werden kann im Einzelfall auch, wer einen Bachelorabschluss in Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsplanung, Bauingenieurwesen oder vergleichbarer Studiengänge hat, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

#### § 3 - Studienziele

(1) Der Beruf der Architektinnen und Architekten befindet sich in einem tiefen und zügig voranschreitenden Wandlungsprozesses. Die politischen, kulturellen, technischen, ökonomischen, sozialen und ökologischen Veränderungen erfordern eine intensive Auseinandersetzung mit Thema Architektur und Städtebau insbesondere hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Aufgabenstellungen und Ergebnisse.

Der traditionelle Anspruch in der Architekturausbildung, fundiertes Grundwissen von Kenntnissen und Fertigkeiten zu vermitteln, bleibt. Dieses Ziel muss um Fähigkeiten und Instrumente bereichert werden, die es ermöglichen, komplexe Aufgaben zu erfassen und über das eigene Fachgebiet hinaus interdisziplinär und verantwortungsbewusst zu bewältigen.

Der Master-Studiengang Architektur bietet hierfür unterschiedliche Möglichkeiten zur Profilbildung in den Arbeitsfeldern Architektur im Bestand, Standort- und Projektentwicklung, Entwurf –

Tragwerk – Energie aber auch eigene Schwerpunktsetzungen im Profil Architektur allgemein.

Diese Vertiefungsmöglichkeiten bereiten auf eine eigenverantwortliche Tätigkeit in den unterschiedlichen Berufsfeldern vor:

- Selbstständige Praxis in Architektur und Städtebau,
- Mitarbeit in Architektur- und Planungsbüros,
- in Bau- und Planungsabteilungen der öffentlichen Verwaltung,
- von Unternehmen der Bau- und Immobilienwirtschaft,
- Projektentwicklung und Consulting,
- Produktentwicklung,
- Architekturinformatik,
- Architekturpublizistik
- und neuen Gestaltungsdisziplinen der Informationsgesellschaft.

(2) Der Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin soll die Studierenden in die Lage versetzen, ihre eigene Haltung zu Architektur und Städtebau verantwortlich und begründet weiterzuentwickeln. Das Ziel ist, aufbauend auf den Vorkenntnissen eines Bachelorabschlusses, das Verständnis für die Aufgaben von Architektur und Städtebau in der Gesellschaft, für die technischen, sozialen, ökonomischen, genderspezifischen, ökologischen und rechtlichen Grundlagen zu vertiefen, sowie theoretisches und praxisorientiertes Wissen und das Zusammenwirken verschiedener Disziplinen in Planungs- und Bauprozessen zu vermitteln. Im Vordergrund steht eine projektorientierte Lehre in Verbindung mit der Vertiefung der wissenschaftlichen Vorbildung.

(3) Die Absolventin oder der Absolvent des Masterstudienganges Architektur soll, aufbauend auf die im Bachelorstudiengang erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten, durch die Vertiefung im konsekutiven Masterstudium fundierte Fähigkeiten im Entwerfen und Konstruieren, sowie Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, um als Generalist komplexe Planungsprozesse interdisziplinär und integrativ entwickeln und koordinieren zu können. Im Einzelnen sind dies:

1. Die Fähigkeit, kreativ zu denken, wissenschaftlich-künstlerische Methoden und technische Mittel für die planerische und bauliche Gestaltung der Umwelt im architektonischen, städtebaulichen, stadtplanerischen, technischen, gesellschaftlichen und administrativen Bereich zu erkennen und die Fachbeiträge Dritter an der Planung Beteiligter zu steuern und zu integrieren.
2. Die Fähigkeit, Informationen zu sammeln, Probleme zu definieren und methodisch zu analysieren, kritisch zu beurteilen und Handlungsstrategien zu formulieren.
3. Die Fähigkeit, komplexe stadtplanerische, architektonische, technische, gesellschaftliche, historische und ökologische Zusammenhänge, auch im Hinblick auf Genderaspekte, zu erfassen und sie in planerische und baulich-räumliche Entwürfe zu entwickeln.
4. Die Fähigkeit, zu wissenschaftlich-theoretischer Arbeit zum Gegenstand Architektur und Städtebau, um weitergehende Studien (PhD / Dr.) und Forschung selbständig durchführen zu können.
5. Die Fähigkeit, sich kritisch und kreativ mit der Komplexität der beruflichen Situation und dem beruflichen Handeln hinsichtlich der sozialen und ethischen Auswirkungen auseinanderzusetzen.

6. Die Fähigkeit, zeitgemäße Methoden von Präsentation, Moderation, Mediation und Fremdsprachen für die Darstellung und Vermittlung einzusetzen und in der Teamarbeit Führungsaufgaben in der Steuerung von Planungs- und Realisierungsabläufen zu übernehmen.

#### § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit beträgt 4 Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser 4 Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden. Der Studienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

#### § 5 - Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 2 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Entwurfsprojekte (EP) zur intensiv betreuten Entwicklung umfassender entwerferischer Fähigkeiten,
2. Vorlesungen (VL) zur konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Grundkenntnisse,
3. Übungen (UE) zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Grundkenntnissen,
4. Seminare (SE) zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen,
5. Integrierte Veranstaltung (IV) zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Übungs-, Seminaranteile und Exkursionen enthalten kann,
6. Projektintegrierte Veranstaltungen (PIV) zur eigenständigen Integration fachspezifischer Grundkenntnisse in ein Entwurfsprojekt,
7. Exkursionen (EX) zur Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten am konkreten Objekt vor Ort.

Die im Masterstudiengang erwartete Projektarbeit hoher Qualität ist nur durch intensive Betreuung und hohen zeitlichen Korrekturumfang durch die Lehrenden zu erreichen. Die Arbeitsstrukturen in der Architektur und den benachbarten Fächern haben sich entscheidend verändert: So ist Gruppenarbeit am Projekt durch Spezialisten verschiedener Herkunft und Architekten verschiedener Schwerpunkte bei großen Projekten die Regel geworden. Die Nutzung der neuen Medien hat die Arbeitsinhalte, -strukturen und -abläufe wesentlich verändert. Die alleinige Nutzung von Bleistift, Reißschiene und Radiergummi auf einem Holzbrett ist durch die Arbeit am hochkomplexen Rechnerarbeitsplatz ersetzt worden. Die heutigen Anforderungen des „ökologischen Bauens“ erfordern enorme Kenntnisse u.a. im Bereich Baukonstruktion, Materialtechnik und Energie. Die o.a. Gründe führen zu einem völlig anderen Unterricht, der durch die Berücksichtigung der Interdisziplinarität, der zunehmenden Komplexität der Aufgaben, der Gruppenarbeit und der neuen Medien geprägt wird.

(2) Das Angebot autonomer Seminare und Projektwerkstätten durch Studierende zur Erprobung neuer Lehrformen und -inhalte wird aktiv unterstützt, näheres regelt der Prüfungsausschuss.

#### § 6 - Studienorganisation

(1) Lehre und Studium werden in der Form des Projektstudiums durchgeführt. Unter Projektstudium wird die Vermittlung von

Wissen und der Erwerb der in § 2 (Studienziele) erläuterten Fähigkeiten in praxisbezogenen Entwurfsprojekten verstanden. Diese Studienform bedingt eine fachübergreifend abgestimmte Organisation des Lehrangebots. Federführend für die interdisziplinäre Projektarbeit sind die Modulverantwortlichen.

(2) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.

(3) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

(4) Der bzw. die Studierende muss sich für eines der folgenden Studienprofile entscheiden:

- I Architektur allgemein
- II Architektur im Bestand
- III Standort- und Projektentwicklung
- IV Entwurf-Tragwerk-Energie

Er bzw. sie muss die Wahl des Studienprofils bis spätestens zur Anmeldung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt angeben. Der spätere Wechsel des Studienprofils ist möglich.

(4) Pflichtmodule (P) – 75 bzw. 78 LP

Folgende Pflichtmodule müssen vom Fachbereich angeboten und von den Studierenden im folgenden Umfang studiert werden.

<u>Studienprofil I (Architektur allgemein)</u>	<u>75 LP</u>
Integriertes Entwurfsprojekt I	14 LP
Integriertes Entwurfsprojekt II	12 LP
Integriertes Entwurfsprojekt III & PIV	13 LP
Sondergebiete der Tragwerkslehre,	
Naturwiss.-Techn. Grundlagen & Gebäudekunde	7 LP
Methoden d. wissenschaftlichen Arbeitens & Präsentation	5 LP
Baurecht & -ökonomie	11 LP
Architekturtheorie & Baugeschichte	6 LP
Architektursoziologie	7 LP

<u>Studienprofil II (Architektur im Bestand):</u>	<u>78 LP</u>
Integriertes Entwurfsprojekt I	14 LP
Integriertes Entwurfsprojekt II	12 LP
Integriertes Entwurfsprojekt III: Entwurf im Bestand	9 LP
Sondergebiete der Tragwerkslehre,	
Naturwiss.-Techn. Grundlagen & Gebäudekunde	7 LP
Methoden d. wissenschaftlichen Arbeitens & Präsentation	5 LP
Historische Baukonstruktionen & -materialien	8 LP
Architekturtheorie, Baugeschichte & Bauforschung	8 LP
Städtebau & Denkmalpflege	6 LP
Baurecht, -ökonomie & Architektursoziologie im Bestand	10 LP

<u>Studienprofil III (Standort- und Projektentwicklung):</u>	<u>78 LP</u>
Integriertes Entwurfsprojekt I	14 LP
Integriertes Entwurfsprojekt II	12 LP
Integriertes Entwurfsprojekt III & Projektmanagement	12 LP
Sondergebiete der Tragwerkslehre,	
Naturwiss.-Techn. Grundlagen & Gebäudekunde	7 LP
Methoden d. wissenschaftlichen Arbeitens & Präsentation	5 LP
Stadt- & Immobilienökonomie, Stadtsoziologie	8 LP
Architekturtheorie und Baugeschichte	6 LP
Privates Baurecht & Bauökonomie	5 LP
Öffentliches Baurecht & Projektmanagement	9 LP

<u>Studienprofil IV (Entwurf-Tragwerk-Energie):</u>	78 LP
Integriertes Entwurfsprojekt I	14 LP
Integriertes Entwurfsprojekt II & Energie- und Klimaoptim. Architektur	
<u>oder:</u>	
Integriertes Entwurfsprojekt III:	
Bauten des Gesundheitswesens	18 LP
Integriertes Entwurfsprojekt III & Tragwerk	18 LP
Sondergebiete der Tragwerkslehre,	
Naturwiss.-Techn. Grundlagen & Gebäudekunde	7 LP
Methoden d. wissenschaftlichen Arbeitens & Präsentation	5 LP
Baurecht, -ökonomie & Architektursoziologie	10 LP
Architekturtheorie und Baugeschichte	6 LP

Die Pflichtmodule können Wahlpflichtanteile enthalten. Für Studienreformprojekte können vom Prüfungsausschuss abweichende Pflichtmodule in Kombination mit Wahlpflichtmodulen festgelegt werden.

#### (5) Wahlpflichtmodule (WP) - 9 bzw. 6 LP

Die Studierenden sind verpflichtet, Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 9 LP im Studienprofil I bzw. 6 LP im Studienprofil II bis IV aus dem Wahlpflichtfachangebot zu wählen. Wahlpflichtmodule können integriert in Entwurfsmodule stattfinden. Übersteigt die Zahl der in den Wahlpflichtmodulen erworbenen Leistungspunkte die erforderliche Zahl von 6 bzw. 9 LP, so reduziert sich entsprechend die Zahl der erforderlichen Leistungspunkte für die Wahlmodule.

Wahlpflichtmodule werden in folgenden Fächern angeboten:

- Entwerfen, incl.
  - Bauten des Gesundheitswesens
  - Innenraumplanung, -gestaltung
  - Architektur und Stadtentwicklung im globalen Zusammenhang
  - Klimagerechtes und energiesparendes Bauen
  - Gebäudekunde
  - Städtebauliches Entwerfen
  - Freiraumplanung, -gestaltung, -entwurf
- Bau- und Stadtbaugeschichte
- Denkmalpflege
- Architekturtheorie
- Kunstgeschichte
- Darstellung (Darstellende Geometrie, Bildende Kunst, Technische Architekturdarstellung, Modellbau)
- Planungs- und Architektursoziologie
- Planungs-, Bau- und Umweltrecht, Bauverwaltungslehre
- Planungs- und Bauökonomie
- Stadtökonomie und Wohnungswirtschaft
- Genderspezifische Belange der Architektur
- Tragwerkslehre
- Trag- und Baukonstruktion
- Materiallehre und Bauphysik
- Raumakustik und Schallschutz
- Baulicher Brandschutz
- Lichtgestaltung, -technik
- Heizungs- und Raumlufttechnik
- Installationstechnik, Stadttechnik
- Ausbau

Die Wahlpflichtmodule werden jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen. Auch Angebote der Studienbereiche Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur/ -planung, Ökologie sollen in den Wahlpflichtkatalog aufgenommen werden.

#### (6) Wahlmodule (W) – 12 LP

Es sind Wahlmodule im Umfang von 12 LP zu wählen. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen und zur Berufsvorbereitung. Soweit das Angebot anderer Fakultäten und Hochschulen noch nicht modularisiert ist, können einzelne Lehrveranstaltungen gewählt werden.

(7) Für jedes Studienprofil ist ein modellhafter Studienplan, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, im Anhang 1 dargestellt. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile, Prüfungsformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit und Arbeitsumfang der Module sind in einem Modulkatalog beschrieben, den die Fakultät jeweils vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit herausgibt.

(8) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden.

#### § 7 - Praktische Tätigkeit

(1) Im Hinblick auf die angestrebte Praxisorientierung ist ein Praktikum vor Beginn des Masterstudiums unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung. Die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen bilden eine wichtige Grundlage zum Verständnis der Lehrveranstaltungen.

(2) Bis zur Immatrikulation ist ein Praktikum von 18 Wochen Dauer zu absolvieren. Es soll der Studentin/dem Studenten einen Einblick in die Arbeitsvorgänge der am Planungs- und Bauprozess Beteiligten vermitteln. Ablauf und Inhalt des Praktikums werden durch Richtlinien geregelt, die der Fakultätsrat hierzu beschließt. Praktika, die bereits vor und während des Bachelorstudiums absolviert wurden, werden angerechnet.

(3) War die Studentin/der Student aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das Praktikum bis zur Immatrikulation in voller Höhe nachzuweisen, kann die Praktikantenobfrau/der Praktikantenobmann auf den Nachweis des Praktikums zu diesem Zeitpunkt verzichten. Dieser ist dann bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzureichen.

#### § 8 - Studienfachberatung

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine begleitende Leistung der Ausbildung. Für den organisatorischen Teil ist die Studienfachberatung der Fakultät Architektur Umwelt Gesellschaft zuständig. Das sind die hierfür bestellten studentischen Beschäftigten. Für den inhaltlichen Teil sind die Fachgebiete bzw. die verantwortlichen Lehrenden zuständig.

(2) Um Studienanfängerinnen/-anfängern und Studienwechslerinnen/-wechslern die notwendigen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Studiums eine allgemeine Orientierung in Form einer Einführungsveranstaltung unter Beteiligung aller Fachgebiete angeboten.

(3) Außerdem unterstützt und informiert die Studienfachberatung die Studentinnen und Studenten bei der organisatorischen Vorbereitung der Masterarbeit.

(4) In allgemeinen Fragen werden die Studierenden von der zentralen Studienberatung betreut.

#### § 9 - In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur vom 9. März 2005 in Kraft. Die Bestimmungen des § 22 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur vom 9. März 2005 sind entsprechend anzuwenden.

Anlage zur Studienordnung Master Architektur, Studienprofil I: Architektur allgemein

Sem 1	2	3	4
<p><b>Modul 1</b> Integrierter Entwurf I Integr. Entwurf I Baukonstr Darstellung (EP: 8 LP - 6 SWS) (VL: 2 LP - 2 SWS) (SE: 4 LP - 2 SWS) <b>14 LP - 10 SWS</b></p> <p><b>Modul 4</b> Techn. Grundl. &amp; Gebäudekunde Sondergebiete d. TWL (IV: 3 LP - 2 SWS) Natur. Techn. Grundlagen (VL: 2 LP - 2 SWS) Gebäudekunde (VL: 2 LP - 2 SWS) <b>7 LP - 6 SWS</b></p> <p><b>Modul 5</b> Methoden und Präsentation Meth. Wiss. Arb. Präs./Mod. (VL: 2 LP - 2 SWS) (IV: 3 LP - 2 SWS) <b>5 LP - 4 SWS</b></p> <p><b>Modul 8</b> Recht und Ökonomie Baurecht I Bauökon. I (IV: 3 LP - 2 SWS) (IV: 3 LP - 2 SWS)</p>	<p><b>Modul 2</b> Integrierter Entwurf II Integr. Entwurf II (EP: 6 LP - 4 SWS) <b>12 LP - 8 SWS</b></p> <p><b>Modul 3</b> Integrierter Entwurf III &amp; PIV Städtebau (SE: 5 LP - 4 SWS) Integr. Entw. III PIV zum Entwurf (EP: 5 LP - 4 SWS) (3 LP - 2 SWS) <b>13 LP - 10 SWS</b></p> <p><b>Modul 6 a</b> Theorie und Geschichte Baugeschichte (VL: 2 LP - 2 SWS) Architekturtheorie (VL: 2 LP - 2 SWS) Sem. Baugeschichte (SE: 2 LP - 1 SWS) oder Architekturtheorie <b>6 LP - 5 SWS</b></p> <p><b>Modul 9</b> Soziologie Arch. Soz. I (SE: 4 LP - 2 SWS) Arch. Soz. II (IV: 3 LP - 2 SWS) <b>7 LP - 4 SWS</b></p>	<p><b>Modul 7</b> Master-Thesis Masterarbeit 1 Wahlpf. Colloquium (21 LP - 4 Monate) (CO: 3 LP - 2 SWS) <b>24 LP - 2 SWS + 4 Mon.</b></p> <p>freie Wahl <b>6 LP - 4-6 SWS</b></p> <p>freie Wahl <b>6 LP - 4-6 SWS</b></p> <p>Wahlpflicht <b>6 LP - 4-6 SWS</b></p> <p>Wahlpflicht <b>3 LP 2-3 SWS</b></p>	<p><b>30 LP - 24 SWS</b></p> <p><b>31 LP - 21-23 SWS</b></p> <p><b>29 LP - 20-24 SWS</b></p> <p><b>30 LP - 6 - 8 SWS + 4 Monate</b></p>

## Anlage zur Studienordnung Master Architektur, Studienprofil II: Architektur im Bestand

Sem 1	2	3	4
<p><b>Modul 1</b> Integrierter Entwurf I Integr. Entwurf I Baukonstr Darstellung (EP: 8 LP - 6 SWS) (VL: 2 LP - 2 SWS) (SE: 4 LP - 2 SWS) <b>14 LP - 10 SWS</b></p> <p><b>Modul 4</b> Techn. Grundl. &amp; Gebäudekunde Sondergebiete d. TWL (IV: 3 LP - 2 SWS) Nat. Techn. Grundlagen (VL: 2 LP - 2 SWS) Gebäudekunde (VL: 2 LP - 2 SWS) <b>7 LP - 6 SWS</b></p> <p><b>Modul 5</b> Methoden und Präsentation Meth. Wiss. Arb. Präs./Mod. (VL: 2 LP - 2 SWS) (IV: 3 LP - 2 SWS) <b>5 LP - 4 SWS</b></p> <p><b>Modul 11</b> Historische Baukonstruktionen und Materialien Hist. Baumaterialien I (VL: 2 LP - 2 SWS)</p> <p><b>Wahlpflicht</b> <b>3 LP - 2-3 SWS</b></p>	<p><b>Modul 2</b> Integrierter Entwurf II Integr. Entwurf II (EP: 6 LP - 4 SWS) <b>6 LP - 4 SWS</b></p> <p><b>Modul 10</b> Entwurf im Bestand (Integrierter Entwurf III) Bauforschung (UE: 4 LP - 3 SWS) <b>4 LP - 3 SWS</b></p> <p><b>Modul 6 b</b> Theorie, Geschichte &amp; Bauforschung Baugeschichte (VL: 2 LP - 2 SWS) Architekturtheorie (VL: 2 LP - 2 SWS) Bauforschung (VL: 2 LP - 2 SWS) (SE: 2 LP - 1 SWS) <b>8 LP - 6 SWS</b></p> <p><b>Modul 12</b> Städtebau &amp; Denkmalpflege Städtebau (SE: 4 LP - 2 SWS) Denkmalpflege (VL: 2 LP - 2 SWS) <b>6 LP</b></p>	<p>Ausbau Gebäudetechnik (PIV: 3 LP - 2 SWS) (PIV: 3 LP - 2 SWS) <b>12 LP - 8 SWS</b></p> <p>Entwurf Bestand (EP: 5 LP - 4 SWS) <b>5 LP - 4 SWS</b></p> <p><b>Modul 14</b> Ökonomie, Recht &amp; Soziologie Bauökonomie (IV: 3 LP - 2 SWS) Baurecht im Bestand (IV: 3 LP - 2 SWS) Architektursoziologie (SE: 4 LP - 2 SWS) i. Bestand <b>10 LP - 6 SWS</b></p> <p><b>freie Wahl</b> <b>6 LP - 4-6 SWS</b></p> <p><b>Wahlpflicht</b> <b>3 LP - 2-3-SWS</b></p>	<p><b>Modul 7</b> Master-Thesis Masterarbeit 1. Wahlpf. Colloquium (21 LP - 4 Monate) (CO: 3 LP - 2 SWS) <b>24 LP - 2 SWS + 4 Mon.</b></p> <p><b>freie Wahl</b> <b>6 LP - 4-6 SWS</b></p>
	<b>31 LP - 24-25 SWS</b>	<b>29 LP - 24 SWS</b>	<b>30 LP - 6-8 SWS + 4 Monate</b>
	<b>31 LP - 24-25 SWS</b>	<b>30 LP - 22-25 SWS</b>	<b>30 LP - 6-8 SWS + 4 Monate</b>



Anlage zur Studienordnung Master Architektur, Studienprofil III: Standort- und Projektentwicklung			
Sem 1	2	3	4
<p><b>Integrierter Entwurf I</b> Integr. Entwurf I (EP: 8 LP - 6 SWS) Baukonstr (VL: 2 LP - 2 SWS) Darstellung (SE: 4 LP - 2 SWS) <b>14 LP - 10 SWS</b></p> <p><b>Modul 4</b> <b>Techn. Grundl. &amp; Gebäudekunde</b> Sondergebiete d. TWL (IV: 3 LP - 2 SWS) Natr. Techn. Grundlagen (VL: 2 LP - 2 SWS) Gebäudekunde (VL: 2 LP - 2 SWS) <b>7 LP - 6 SWS</b></p> <p><b>Modul 5</b> <b>Methoden und Präsentation</b> Meth. Wiss. Arb. (VL: 2 LP - 2 SWS) Präs./Mod. (IV: 3 LP - 2 SWS) <b>5 LP - 4 SWS</b></p> <p><b>Modul 15</b> <b>Stadt- &amp; Immobilienökonomie, Stadtsoziologie</b> Stadt-/Immo.ökonomie (VL: 2 LP - 2 SWS) Stadtsoziologie (IV: 3 LP - 2 SWS) <b>5 LP - 4 SWS</b></p>	<p><b>Modul 2</b> <b>Integrierter Entwurf II</b> Integr. Entwurf II (EP: 6 LP - 4 SWS) Ausbau Gebäudetechnik (PIV: 3 LP - 2 SWS) <b>12 LP - 8 SWS</b></p> <p><b>Modul 18</b> <b>Entwurf III + Projektmanagement</b> Projektmanagement (PIV: 3 LP - 2 SWS) Integr. Entw. III Städteb.Sem. (EP: 5 LP - 4 SWS) (SE: 4 LP - 2 SWS) <b>12 LP - 8 SWS</b></p> <p><b>Modul 6 a</b> <b>Theorie und Geschichte</b> Baugeschichte (2 LP) Architekturtheorie (2 LP) Sem. Baugeschichte (2 LP) oder Architekturtheorie <b>6 LP - 6 SWS</b></p> <p><b>Modul 16</b> <b>Priv. Baurecht + -ökonomie</b> priv. Baurecht (VL: 2 LP - 2 SWS) Bauökonomie (IV: 3 LP - 2 SWS) <b>5 LP</b></p> <p><b>Modul 17</b> <b>Öffentl. Baurecht und Projektmanagement</b> öffentl. Baurecht I (IV: 3 LP - 2 SWS) öffentl. Baurecht II Projektmanagement (IV: 3 LP - 2 SWS) <b>9 LP - 6 SWS</b></p>	<p><b>Wahlpflicht</b> <b>3 LP - 2-3 SWS</b></p> <p><b>Wahlpflicht</b> <b>3 LP - 2-3 SWS</b></p> <p><b>freie Wahl</b> <b>3 LP - 2-3 SWS</b></p> <p><b>freie Wahl</b> <b>3 LP - 2-3 SWS</b></p>	<p><b>Modul 7</b> <b>Master-Thesis</b> Masterarbeit (21 LP - 4 Monate) 1 Wahlpfl. Colloquium (CO: 3 LP - 2 SWS) <b>24 LP - 2 SWS + 4 Mon.</b></p> <p><b>freie Wahl</b> <b>6 LP - 4-6 SWS</b></p>
<b>31 LP - 24 SWS</b>	<b>29 LP - 22-24 SWS</b>	<b>30 LP - 20-24 SWS</b>	<b>30 LP - 6-8 SWS + 4 Monate</b>

Anlage zur Studienordnung Master Architektur, Studienprofil IV: Entwurf - Tragwerk - Energie				
Sem 1	2	3	4	
<p><b>Modul 1</b> Integrierter Entwurf I (EP: 8 LP - 6 SWS) (VL: 2 LP - 2 SWS) Baukonstr (SE: 4 LP - 2 SWS) <b>14 LP - 10 SWS</b></p>	<p><b>Modul 21</b> Entwurf II &amp; Energieoptimierte Architektur Integr. Entwurf II (EP: 6 LP - 4 SWS) Vorb. Klima/Energie (PIV: 3 LP - 2 SWS) <b>18 LP - 12 SWS</b></p>	<p><b>Modul 7</b> Master-Thesis Masterarbeit 1 Wahlpfl. Colloquium (21 LP - 4 Monate) (CO: 3 LP - 2 SWS) <b>24 LP - 2 SWS + 4 Mon.</b></p>	<p><i>Es ist entweder Modul 21 oder Modul 22 zu wählen.</i></p>	
<p><b>Modul 22</b> Entwurf II: Bauten d. Gesundheitswesens Integr. Entwurf II (EP: 6 LP - 4 SWS) Planungsmethodik / (PIV: 3 LP - 2 SWS) Bedarfsplanung <b>18 LP - 12 SWS</b></p>	<p><b>Modul 20</b> Entwurf III &amp; Tragwerk Städtebau (SE: 4 LP - 2 SWS) Vorbereitung Tragwerk (PIV: 3 LP - 2 SWS) Integr. Entw. III (EP: 5 LP - 4 SWS) Tragwerk zum Entwurf (PIV: 6 LP - 4 SWS) <b>18 LP - 12 SWS</b></p>	<p><b>Modul 6 a</b> Theorie und Geschichte Baugeschichte (VL: 2 LP - 2 SWS) Architekturtheorie (VL: 2 LP - 2 SWS) Sem. Baugeschichte (SE: 2 LP - 1 SWS) oder Architekturtheorie <b>6 LP - 5 SWS</b></p>		<p><b>freie Wahl</b> <b>6 LP - 4-6 SWS</b></p>
<p><b>Modul 4</b> Techn. Grundl. &amp; Gebäudekunde Sondergebiete d. TWL (IV: 3 LP - 2 SWS) Natr. Techn.Grundlagen (VL: 2 LP - 2 SWS) Gebäudekunde (VL: 2 LP - 2 SWS) <b>7 LP - 6 SWS</b></p>	<p><b>Modul 19</b> Recht und Ökonomie Baurecht (IV: 3 LP - 2 SWS) Bauökonomie (IV: 3 LP - 2 SWS) <b>32 LP - 24 SWS</b></p>	<p><b>Wahlpflicht</b> <b>3 LP - 2-3 SWS</b></p>	<p><b>freie Wahl</b> <b>6 LP - 4-6 SWS</b></p>	<p><b>Wahlpflicht</b> <b>3 LP - 2-3 SWS</b></p>
	<p><b>29 LP - 23-25 SWS</b></p>	<p><b>29 LP - 20-23 SWS</b></p>	<p><b>30 LP - 6 - 8 SWS + 4 Monate</b></p>	

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 9. März 2005**

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 185), die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur beschlossen:

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 - Zweck der Masterprüfung
- § 2 - Akademischer Grad
- § 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 - Prüfungsausschuss
- § 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin bzw. des Prüfers
- § 6 - Mündliche Modulprüfung
- § 7 - Schriftlicher Modulprüfung
- § 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 - Zusatzmodule
- § 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 13 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden
- § 16 - Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

**II. Masterprüfung**

- § 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 19 - Umfang und Art der Masterprüfung
- § 20 - Masterarbeit

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 21 - In-Kraft-Treten

**I. Allgemeiner Teil**

§ 1 - Zweck der Masterprüfung  
 (1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat/eine Kandidatin die in § 2 der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat und für die genannten Beschäftigungsfelder qualifiziert ist.

- § 2 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 23. Oktober 2006, befristet bis zum 30. September 2007

**§ 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Masterstudium der Architektur gliedert sich in Module.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den einzelnen Prüfungsmodulen und einer Masterarbeit. Ein Prüfungsmodul im Rahmen der Masterprüfung wird mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den unter den §§ 6, 7 und 8 festgelegten Formen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Urlaubssemester werden, gemäß der Ordnung der Technischen Universität über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU), nicht angerechnet. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Die Studienordnung gibt Empfehlungen über den Zeitpunkt und die Reihenfolge der einzelnen Module und legt den Gesamtumfang der zu absolvierenden Module fest.

(5) Der Prüfungsanspruch bleibt bis Ende des 6. Semesters bestehen, das auf das Semester folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Prüfungsmodul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden.

**§ 4 - Prüfungsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - bestellt die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Architektur, der sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen bzw. Professoren, die im Studiengang Architektur lehren,
- eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter, die bzw. der im Studiengang Architektur lehrt und
- eine Studentin bzw. ein Student im Studiengang Architektur.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppen des Fakultätsrates gemäß § 73 Abs. 2 BerLHG benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Die Professorinnen und Professoren, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerLHG zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Aufstellung der Prüfer- bzw. Prüferinnenlisten und Beisitzer- bzw. Beisitzerinnenlisten sowie
- die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder

ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,

- Vermittlung in Fragen des Lehr- und Lernaufwandes und der Leistungsnachweise/Prüfungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die bzw. der Betroffene Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte in Prüfungsangelegenheiten sind.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(6) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der bzw. dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der bzw. dem Betroffenen mit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin bzw. des Prüfers

(1) Die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung werden in folgenden Prüfungsformen erbracht: mündliche Modulprüfung (§ 6), schriftliche Modulprüfung (§ 7) und prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 8). Im Rahmen der Masterprüfung ist eine Masterarbeit (§ 20) anzufertigen. Anzahl und Form der geforderten Prüfungsleistungen sind im § 19 festgelegt.

(2) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen hat in den Anmeldezeiträumen bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu erfolgen. Die Prüfungen müssen innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung durchgeführt werden. Die Prüferin bzw. der Prüfer und die Kandidatin bzw. der Kandidat können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Ausnahmen vereinbaren. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Der Prüfungstermin wird vom Prüfer bzw. der Prüferin festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang

und auf der Website des Fachgebiets des Prüfers/der Prüferin bekannt gegeben.

(4) Eine Modulprüfung in Form prüfungsäquivalenter Studienleistungen (§ 8) beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Anmeldung erfolgt ca. vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch den Prüfer bzw. die Prüferin, der bzw. die eine Liste mit den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, erstellt und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiterleitet. Der Tag des Anmeldeschlusses wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer unter Beachtung von Satz 2 festgelegt und am Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden.

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsmodul vorhanden, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht, unter diesen die Prüferin bzw. den Prüfer zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin bzw. des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine andere Prüferin bzw. einen anderen Prüfer benennen.

## § 6 - Mündliche Modulprüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Moduls erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen und/oder zeichnerischen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Inhalt, Ergebnis und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(4) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund von der Prüferin bzw. dem Prüfer unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können anerkannt werden. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(5) Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann die Zuhörerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

(6) Mündliche Modulprüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen von bis zu vier Kandidatinnen/Kandidaten durchgeführt werden. Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

(7) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidatin bzw. je Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 45 Minuten pro Modul. Sie kann mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten übersritten werden.

## § 7 - Schriftliche Modulprüfung

(1) In schriftlichen Modulprüfungen (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Fragestellungen erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist i.d.R. von zwei bestellten Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Höchstdauer für die Anfertigung der Klausurarbeiten richtet sich nach dem Umfang des Moduls: sie beträgt je 2 LP höchstens 1 h, jedoch insgesamt nicht mehr als 2 h pro Modul.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Schnellstmöglich, spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin, sind die Ergebnisse auszuhängen und die Klausurarbeiten zur befristeten Einsicht bereitzustellen.

## § 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Die Modulprüfung in Form der prüfungsäquivalenten Studienleistungen setzt sich aus einer Folge von unterschiedlichen Leistungen zusammen, die im Rahmen einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeleistet werden. Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, Referate, schriftliche Tests, entwerflich-konstruktive Leistungen, dokumentierte praktische, zeichnerische oder künstlerische Leistungen oder mündliche Rücksprachen erbracht.

(2) Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prüfungsmodul festgelegt und den Kandidatinnen bzw. den Kandidaten zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben. Die Modulnote wird vom Modulverantwortlichen aus den gewichteten Leistungen ermittelt.

## § 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerLHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen die Prüfungsberechtigung erteilt werden, soweit sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, indem er sie einem bestimmten Prüfungsmodul zuweist. Zur Prü-

ferin bzw. zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausübt, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzerinnen und Beisitzer haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie haben auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu achten.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

## § 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 OTU als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss legt fest, bei welchen Studiengängen, Studienleistungen und Prüfungen es sich um gleiche oder gleichwertige handelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin/der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind - sofern ein Antrag gestellt wird - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; wenn diese nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei wird die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beteiligt. Im übrigen wird bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet; Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Leistungen, wie z.B. EDV-Kurse in der gewerblichen Wirtschaft, können als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 4 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der

Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Klärung, ob die Studentin bzw. der Student die geforderten Mindestkenntnisse besitzt. Lautet das Urteil über diese Leistungen in der Ergänzungsprüfung „nicht ausreichend“, so gilt sie als nicht bestanden; sie ist dann als reguläre Modulprüfung entsprechend dieser Ordnung abzulegen.

(8) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten die §§ 5 Abs. 2 und 6 entsprechend.

(9) Noten aufgrund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

## § 11 - Zusatzmodule

(1) Die Studentin bzw. der Student kann sich im Rahmen der Masterprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten in das Zeugnis und das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Modulprüfung zu erfolgen.

## § 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

1,0;1,3	sehr gut = eine hervorragende Leistung
1,7;2,0;2,3	gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7;3,0;3,3	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7;4,0	ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Für die Festsetzung der Modulnote bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen und die Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt folgender Schlüssel:

1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

Die Gesamtnote ist das gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der jeweiligen Modulnote und der Bachelorarbeit. Die No-

ten der Bachelorarbeit und der Modulprüfungen gehen mit dem Gewicht des Umfangs der ihnen zugrunde liegenden Leistungspunkte in die Berechnung ein. Bei der Berechnung der Modulnote bzw. der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung einer Modulprüfung und der Bachelorarbeit ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Modulprüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 13 wiederholt werden. Hierüber erhält die Studentin bzw. der Student einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung. Bestandteile von prüfungsäquivalenten Studienleistungen können nicht einzeln wiederholt werden. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Absolventen/in geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

## § 13 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen der Masterprüfung können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen, insbesondere wenn die Gründe von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht zu vertreten sind.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Technischen Universität Berlin sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen müssen Wiederholungsmöglichkeiten bereits innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe der Note angeboten werden.

(4) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden.

(5) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 14.

## § 14 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Studierenden haben das Recht, von einer angemeldeten Prüfung zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung schriftlich der Prüferin

bzw. dem Prüfer und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzuzeigen.

(2) Versäumt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt sie bzw. er in einem kürzeren Zeitraum als drei Werktage von der beabsichtigten Prüfung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Masterarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Modul bzw. die Studien- oder Masterarbeit als „nicht ausreichend“ und kann gemäß § 13 wiederholt werden. Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch eines Kindes, für das der Kandidat/die Kandidatin die Verantwortung trägt – so ist der Rücktritt innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen. Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen, der über die Anerkennung der Gründe entscheidet. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist sie bzw. er von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge auszuschließen, dass die Prüfung in diesem Modul als „nicht ausreichend“ gilt und nach Maßgabe von § 13 zu wiederholen ist. Stört sie bzw. er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie bzw. er von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung mit der gleichen Folge ausgeschlossen werden. Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann sie bzw. er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

#### § 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Masterprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studienganges,
- das gewählte Studienprofil gem. § 6 Abs. 4 Studienordnung,
- die Prüfungsmodule mit den Modulnoten, -urteilen und dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten sowie
- das Thema, die Note, das Urteil, ECTS-Grad und –Definition der Masterarbeit sowie dem Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil und die Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 5.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Architektur zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht im Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Masterprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer Sprache Informationen über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) erworben.

(7) Die Zeugnisse und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(9) Hat die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für die Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 5 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Masterprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 7, aus der hervorgeht, dass sie bzw. er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Doppeldiplom-Programmen.

#### § 16 - Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder erfolgte ein Ordnungsverstoß gemäß § 14 und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ erklären. Auf die Satzung über das Gegenstellungsverfahren wird verwiesen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme der Zulassung.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu treffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 10 Abs. 4, 5, 6, 7 und § 15 Abs. 5 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(7) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin möglich.

### § 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt die Studentendatenverordnung des Landes Berlin.

(2) 18 Monate nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

### III. Masterprüfung

#### § 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung richtet die Studentin bzw. der Student vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang Architektur

2. eine Erklärung der Studentin bzw. des Studenten, dass ihr bzw. ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin bekannt sind,

3. eine Erklärung des Studenten/der Studentin, ob er bzw. sie bereits eine Masterprüfung im Studiengang Architektur oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

4. gegebenenfalls Bestätigungen gem. § 10

5. Erklärung über die Wahl des Studienprofils gem. § 6 Abs. 4 Studienordnung.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung zur Masterprüfung besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin bzw. des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich zu erklären.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Zulassungsantrages über die Zulassung zur Masterprüfung.

#### § 19 - Umfang, Art und Bewertung der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen:

Nr.	Profil I Architektur allgemein Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungs- äquivalente Studien- leistungen § 8
1	Integriertes Entwurfprojekt I	14			X
2	Integriertes Entwurfprojekt II	12			X
3	Integriertes Entwurfprojekt III & PIV	13			X
4	Sondergebiete der Tragwerkslehre, Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen & Gebäudekunde	7			X
5	Methoden d. wissenschaftlichen Arbeitens & Präsentation	5			X
6a	Architekturtheorie & Baugeschichte	6	X		
8	Baurecht & -ökonomie	11		X	
9	Soziologie	7			X
7	Masterthesis	24	Masterarbeit		
	Wahlpflichtmodule gem. § 5 (5) StuO in folgendem Umfang	9	Entsprechend der Vorgaben des/der Modulverantwortlichen		
	Wahlmodule gem. § 5 (6) StuO im folgenden Umfang	12	Entsprechend der Vorgaben des/der Modulverantwortlichen		



<b>Nr.</b>	<b>Profil II Architektur im Bestand Modul</b>	<b>Gewichtung in Leistungs- punkten</b>	<b>Mündliche Prüfung § 6</b>	<b>Schriftliche Prüfung § 7</b>	<b>Prüfungs- äquivalente Studien- leistungen § 8</b>
1	Integriertes Entwurfprojekt I	14			X
2	Integriertes Entwurfprojekt II	12			X
10	Integriertes Entwurfprojekt III: Entwurf im Bestand	9			X
4	Sondergebiete der Tragwerkslehre, Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen & Gebäudekunde	7			X
5	Methoden d. wissenschaftlichen Arbeitens & Präsentation	5			X
6b	Architekturtheorie, Baugeschichte & Bau-forschung	8	X		
11	Historische Baukonstruktion und Materialien	7			X
12	Städtebau & Denkmalpflege	6			
14	Baurecht & ökonomie, Architektursoziologie Denkmalpflege	10			X
7	Masterthesis	24	Masterarbeit		
	Wahlpflichtmodule gem. § 5 (5) StuO in folgendem Umfang	6	Entsprechend der Vorgaben des/der Modulverantwortlichen		
	Wahlmodule gem. § 5 (6) StuO im folgenden Umfang	12	Entsprechend der Vorgaben des/der Modulverantwortlichen		

<b>Nr.</b>	<b>Profil III Standort- und Projektentwicklung Modul</b>	<b>Gewichtung in Leistungs- punkten</b>	<b>Mündliche Prüfung § 6</b>	<b>Schriftliche Prüfung § 7</b>	<b>Prüfungs- äquivalente Studien- leistungen § 8</b>
1	Integriertes Entwurfprojekt I	14			X
2	Integriertes Entwurfprojekt II	12			X
18	Integriertes Entwurfprojekt III & Projektmanagement	12			X
4	Sondergebiete der Tragwerkslehre, Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen & Gebäudekunde	7			X
5	Methoden d. wissenschaftlichen Arbeitens & Präsentation	5			X
6a	Architekturtheorie & Baugeschichte	6	X		
15	Stadt- & Immobilienökonomie, Stadtsoziologie	8			X
16	Privates Baurecht & Bauökonomie	5		X	
17	Öffentl. Baurecht & Projektmanagement	9			X
7	Masterthesis	24	Masterarbeit		
	Wahlpflichtmodule gem. § 5 (5) StuO in folgendem Umfang	6	Entsprechend der Vorgaben des/der Modulverantwortlichen		
	Wahlmodule gem. § 5 (6) StuO im folgenden Umfang	12	Entsprechend der Vorgaben des/der Modulverantwortlichen		

Nr.	Profil IV: Entwurf-Tragwerk-Energie Modul	Gewichtung in Leistungs- punkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungs- äquivalente Studien- leistungen § 8
1	Integriertes Entwurfprojekt I	14			X
20	Integriertes Entwurfprojekt II & Energie- optimierte Architektur	18			X
21	Integriertes Entwurfprojekt III & Tragwerk	18			X
<i>oder</i>					
22	Integriertes Entwurfprojekt III: Bauten des Gesundheitswesens	18			X
4	Sondergebiete der Tragwerkslehre, Natur- wissenschaftlich-technische Grundlagen & Gebäudekunde	7			X
5	Methoden d. wissenschaftlichen Arbeitens & Präsentation	5			X
6	Architekturtheorie & Baugeschichte	6	X		
19	Recht, Soziologie und Bauökonomie	10			X
7	Masterthesis	24	Masterarbeit		
	Wahlpflichtmodule gem. § 5 (5) StuO in folgendem Umfang *	6	Entsprechend der Vorgaben des/der Modulver- antwortlichen		
	Wahlmodule gem. § 5 (6) StuO im folgen- den Umfang	12	Entsprechend der Vorgaben des/der Modulver- antwortlichen		

\* Wahlpflichtmodule können integriert in Entwurfsmodule stattfinden. Übersteigt die Zahl der in den Wahlpflichtmodulen erworbenen Leistungspunkte die erforderliche Zahl von 6 bzw. 9 LP, so reduziert sich entsprechend die Zahl der erforderlichen Leistungspunkte für die Wahlmodule. Die Gewichtung der Module ändert sich entsprechend.

(3) Im Modul Masterthesis ist eine Masterarbeit gem. § 20 im Umfang von 21 LP anzufertigen, die Gesamtgewichtung des Moduls (24 LP) bezieht das begleitenden Kolloquium mit ein.

## § 20 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Masterstudiengang Architektur selbständig mit wissenschaftlichen und technisch-künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen. Dabei hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht, Themengebiet, Betreuerin bzw. Betreuer und die fachlichen Vertiefungen vorzuschlagen. Das Thema der Masterarbeit wird von der Aufgaben stellenden Prüferin bzw. dem Aufgaben stellenden Prüfer der zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach Festlegung der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

(3) Die Masterarbeit ist Teil des Moduls Masterthesis und wird durch ein Kolloquium ergänzt. Das Kolloquium dient der wissenschaftlichen Vertiefung einer ausgewählten Thematik der Masterarbeit.

(4) Die Betreuung der Masterarbeit soll durch Professorinnen bzw. Professoren erfolgen, die an der Ausbildung im Masterstu-

dienganges Architektur beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüferin bzw. der Prüfer achtet bei der Vergabe der Masterarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen.

(5) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gem. § 21 Abs. 2 im Umfang von mindestens 80 LP, wobei alle Module mit Integriertem Entwurf erfolgreich absolviert sein müssen.

(6) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 21 LP. Der Bearbeitungsaufwand beträgt insgesamt 630 Arbeitsstunden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit einmalig um zwei Monate verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die

Betreuerin bzw. der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Masterarbeit mit dem Bearbeitungsaufwand von 630 Arbeitsstunden von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher und technisch-künstlerischer Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Betreuerin bzw. der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftlicher Zwischenberichte der Kandidatin bzw. des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie bzw. er die Masterarbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen/künstlerischen Ausbildung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Architektur oder des Städtebaus selbstständig wissenschaftlich und technisch/künstlerisch zu bearbeiten. Die Masterarbeit beinhaltet einen schriftlichen Bericht in deutscher oder englischer Sprache. Mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin bzw. der Betreuer bzw. Betreuerinnen kann die Masterarbeit in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(11) Eine Masterarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Masterarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die ein eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die Masterarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(13) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin bzw. einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der zweite Gutachter bzw. die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Kandidaten bzw. der Kandidatin vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Es soll i.d.R. einer der Dozenten bzw. eine der Dozentinnen der gewählten fachlichen Vertiefungen sein. Als zweiter Prüfer bzw. zweite Prüferin kann auch ein Gutachter bzw. eine Gutachterin aus dem Lehrkörper

anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen in wissenschaftlichen Institutionen oder eine anerkannte Architekturpersönlichkeit mit der Bewertung beauftragt werden. Die Dozenten bzw. Dozentinnen von gewählten fachlichen Vertiefungen, die nicht zweiter Gutachter bzw. zweite Gutachterin sind, geben Stellungnahmen zur Bearbeitung der von ihnen betreuten Vertiefungen ab, die bei der Bewertung zu berücksichtigen sind. Die Bewertung findet nach einem hochschulöffentlichen Kolloquium mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bzw. den Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Überprüfung der Probleme der gesamten Arbeit statt, um danach die endgültige Beurteilung der Arbeit festzustellen. Der zweite Gutachter bzw. die zweite Gutachterin muss die Arbeit vor dem hochschulöffentlichen Kolloquium einsehen. Nach dem Kolloquium sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 1 und eine schriftliche Begründung der Note mitzuteilen. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen bzw. Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei beiden mindestens „ausreichend“, wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei auf die bessere Notenstufe aufgerundet wird. Wird die Arbeit von einem der Gutachter bzw. Gutachterinnen mit „nicht ausreichend“ bewertet, sucht der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Masterarbeit.

(14) Die begutachtete Arbeit darf der Verfasserin bzw. dem Verfasser nach Abschluss der Masterprüfung auf begründeten Antrag zeitweilig zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Abgabe wird sie der Verfasserin bzw. dem Verfasser auf Antrag zurückgegeben. Auf Antrag kann die Arbeit schon vor Ablauf der Dreijahresfrist zurückgegeben werden, wenn die Verfasserin/der Verfasser eine vollständige Reproduktion der gesamten Arbeit der Dokumentationsstelle der Technischen Universität Berlin zur Verfügung stellt. Hat die Verfasserin bzw. der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die Technische Universität Berlin über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 21 - In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

